

den ohnehin für die Braut zuständigen Pfarrer ausgestellte Ermächtigung den Sinn einer Delegation habe. Eine diesbezügliche Anfrage an das k. u. k. Apostolische Feldvikariat wurde am 24. Mai 1916, Nr. 34.320, dahin beantwortet, daß, um allen Zweifeln über die Gültigkeit der Ehen vorzubeugen, wo ein Teil der militär- und der andere der zivilgeistlichen Jurisdiktion untersteht, die Militärseelsorger mit Rücksicht auf die Entscheidung der Konzilsfongregation vom 1. Februar 1908 den zuständigen Pfarrer der Braut zum Vollzug der Trauung *cum jure subdelegandi* zu ermächtigen pflegen. Daraus sei zu entnehmen, daß die jetzige Ermächtigungsklausel nicht identisch sei mit der früher gebräuchlichen bloßen Entlassungsklausel, die lediglich die Vollzähligkeit der militärischerheits geforderten Dokumente bestätigte, sondern daß die gegenwärtige Ermächtigungsklausel einer tridentinischen Delegation gleichkomme. — Die in Frage stehende Ehe ist also als gültig anzusehen. — Interessant ist die Rechtslage des Pfarrers in St. Stephan. Als Pfarrer der Braut kann er nur nach *Ne temere* delegieren, infolge der vom Militärseelsorger für den Bräutigam erhaltenen Ermächtigung auch nach Dekret Tametsi. Man erhält daraus, welche Konsequenzen die Durchbrechung der ursprünglich im Dekret *Ne temere* aufgestellten Grundsätze herbeiführte. Jedenfalls hat eine spätere kirchliche Gesetzgebung sich noch mit weiteren Problemen in dieser Richtung zu beschäftigen.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Johann Haring.

VIII. (Sommerzeit-Fälle.) Die Einführung der Sommerzeit, die zur Folge hat, daß wir der regelrechten mitteleuropäischen Zeit um eine Stunde voraus sind, regt Fragen an bezüglich des Gebotes der Nüchternheit, des Fastens, der Sonntagsruhe, des Breviergebets.

Darf zelebrieren oder kommunizieren, wer zwischen 12 und 1 Uhr nachts gegenwärtiger Stundenzählung etwas genießt? Ja, denn das Gebot der Nüchternheit erlaubt, nach der regelrechten mitteleuropäischen Zeit sich zu richten.¹⁾ Selbstredend muß Abergernis vermieden werden.

Da es unter gewissen Umständen gestattet ist, zwei Stunden nach Mittag noch zu zelebrieren, ist jetzt die Möglichkeit einer Messe um 3 Uhr nachmittags gegeben: ein Schritt der Abendmesse zu.

Darf in der Nacht von Donnerstag auf Freitag zwischen 12 und 1 Uhr gegenwärtiger Rechnung noch Fleisch gegessen werden? Ja; denn es ist nicht verwehrt, in Erfüllung des Fastengebotes der regelrechten mitteleuropäischen Zeit zu folgen.¹⁾ Man darf aber dann nicht in der kommenden Nacht von Freitag auf Samstag sogleich von 12 Uhr jetziger Zählung an Fleisch essen, weil das Abstinenzgebot 24 Stunden verpflichtet.

Das Gesagte gilt auch hinsichtlich eines Abbruchsfastttages; denn man darf sich innerhalb 24 Stunden nicht zweimal sättigen.

¹⁾ Entscheidung der Pönitentiarie vom 18. Juni 1873: *Acta Sanctae Sedis*, VII, 399 f.

Ebenso ist es statthaft, in der Nacht von Samstag auf Sonntag zwischen 12 und 1 Uhr gegenwärtiger Rechnung knechtliche Arbeiten zu verrichten. Nicht aber ist es erlaubt, in der hierauf folgenden Nacht von Sonntag auf Montag sofort von 12 Uhr jetziger Rechnung ab knechtlich zu arbeiten, da das Ruhegebot 24 Stunden verpflichtet.

Wer mit dem Brevier im Rückstande ist, kann seiner Pflicht noch genügen zwischen 12 und 1 Uhr nachts jetziger Zählung.¹⁾ Anderseits können diejenigen, die von 1 Uhr nachmittags an Matutin und Laudes antizipieren dürfen, von diesem Privilegium Gebrauch machen um 1 Uhr nachmittags gegenwärtiger Rechnung; denn der Brevierbeter darf sich an die ortsübliche Zeit halten.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Christus in seiner Präexistenz und Kenose nach Phil. 2, 5—8.** 1. Teil. Historische Untersuchung von Heinrich Schumacher, Dozent der neutest. Exegeze an der Catholic University of America in Washington, D. Von dem Bibelinstitut zu Rom preisgekrönt. 8° (XXXII n. 236) Rom, Verlag des päpstl. Bibelinstituts 1914, L. 4.50.

Schon durch seine Studie: „Die Selbstoffenbarung Jesu bei Matth. 11, 27 (Luk. 10, 22)“ hat sich Schumacher als scharfsinnigen Exegeten und gründlichen Dogmatiker eingeführt. Die vorliegende Untersuchung bildet in gewissem Sinne eine Fortsetzung der obengenannten Studie. Sie behandelt nur vier paulinische Verse und gibt nur eine Uebersicht über die verschiedenen älteren und neueren Erklärungen dieser Verse. Die Schriftstelle selbst gehört aber zu den interessantesten und auch schwierigsten des ganzen Neuen Testamentes und die Geschichte ihrer Auslegung soll nur den Untergrund bilden zur eigentlichen exegetischen Abhandlung.

Die in Frage stehenden Worte enthalten, wie der Verfasser bemerkt (S. 2), ebensoviel Probleme als Sätze. „Man ist nicht einmal einig über das Subjekt der ganzen Periode . . . man beginnt . . . zu überlegen, ob es der historische oder der präexistente Christus ist, von dem in W. 6 die Rede ist. Noch ist die Diskussion in ungeschwächtem Eifer über die Bedeutung des $\epsilon\nu\mu\nu\phi\nu\theta\nu\epsilon\omega\nu\pi\nu\alpha\nu\chi\nu\omega\nu$, sowie des $\tau\omega\epsilon\nu\alpha\nu\pi\nu\omega\nu\epsilon\omega\nu$. . . Was will $\alpha\nu\pi\nu\alpha\nu\mu\nu\omega\nu$ besagen? Was schließt $\epsilon\nu\epsilon\nu\omega\nu\omega\nu$ in sich? Wie ist $\epsilon\nu\pi\nu\epsilon\nu\omega\nu\omega\nu$ zu verstehen? Was mag $\kappa\nu\omega\nu$ ausdrücken, das neuerdings Deizmann mit seinem Hinweis auf den Cäzarenkult aufgehellt haben will?“ (S. 3—4). Es ist aber „hauptsächlich das Wort $\alpha\nu\pi\nu\alpha\nu\mu\nu\omega\nu$, bei dem die Wege auseinandergehen; und $\alpha\nu\pi\nu\alpha\nu\mu\nu\omega\nu$ entscheidet im wesentlichen die Auffassung der ganzen Stelle“ (S. 5).

Aus letzterem Grunde stellt der Verfasser im ersten Abschnitte (S. 17—129) die Geschichte der Auslegung des $\alpha\nu\pi\nu\alpha\nu\mu\nu\omega\nu$ dar. Griechische, lateinische und syrische Väter, ältere, vorreformatorische, neuere und neueste Exegeten aus katholischem und protestantischem Lager werden angezogen und ihre Auslegungen meist im Wortlaut vorgelegt. Man hat nun bisher oft von einem patristischen Dualismus in der Deutung des Wortes $\alpha\nu\pi\nu\alpha\nu\mu\nu\omega\nu$ gesprochen; die Griechen hätten dies Wort im passiven Sinne verstanden (= hoher, erfreulicher Besitz, krampfhaft festzuhaltendes Gut u. dgl.), die Lateiner dagegen im

¹⁾ Vergl. die Entscheidung der Konzilskongregation vom 22. Juli 1893 Collectanea de Propaganda Fide, II. n. 1842.